

Beim BAföG bewegt sich was. Stell deinen Antrag und partizipiere!

Die Bundesregierung will beim BAföG eine **Trendwende** erreichen. „Trendwende“ bedeutet für die Bundesregierung: Bis Herbst 2021 will sie bis zu 100.000 mehr Schüler/innen und Studierende in die BAföG-Förderung hineinholen. Die BAföG-Anhebung wirkt auch unmittelbar bei der beruflichen Bildung (Aufstiegs-BAföG, Berufsausbildungsbeihilfe).

Wer bisher keine BAföG-Förderung erhalten hat, könnte aufgrund der Anhebungen ab dem Wintersemester 2019/2020 nun BAföG erhalten: Ausprobieren und vorher BAföG-Antrag stellen! Wer weiß, ob sonst nicht Förderung verschenkt wird.

Was wurde beschlossen?

- **Anhebung der BAföG-(Eltern)Einkommensfreibeträge**

- zum Herbst 2019 um 7 %
- zum Herbst 2020 um 3 %
- zum Herbst 2021 um 6 %

Da die Elternfreibeträge sowieso je nach Familienkonstellation unterschiedlich sind: Nutzen Sie BAföG-Rechner wie <https://www.studentenwerk-goettingen.de/studien-finanzierung/bafoeg-rechner-2019.html> (Übrigens: Weiterhin bleiben bei Studierenden 450 €-Minijobs anrechnungsfrei.)

- **Anhebung der BAföG-Vermögensfreibeträge**

Vermögensfreibeträge	§ 29 BAföG
Auszubildende selbst	7.500 € -> Herbst 2020: 8.200 €
Ehegatten/Lebenspartner	2.100 € -> Herbst 2020: 2.300 €
je Kind	je 2.100 € -> Herbst 2020: je 2.300 €

- **Anhebung der BAföG-Bedarfssätze**

- zum Herbst 2019 um 5 % (dabei auswärtiger Unterkunftsbedarf von 250 auf 325 €)
- zum Herbst 2020 um 2 %
- Anhebung der BAföG-Kranken- und Pflegeversicherungszuschläge zum Herbst 2019 – auch Einführung von neuen BAföG-Kranken- und Pflegeversicherungszuschlägen **für Ü30-jährige**

- **Unterstützung der Vereinbarkeit von Familie und Studium**

- Anhebung des BAföG-Kinderbetreuungszuschlags von 130 € zunächst auf 140 € (Herbst 2019), dann auf 150 € (Herbst 2020).
- Berücksichtigung von Kinderpflege/-betreuungszeiten bis zum vollendeten 14. Lebensjahr des Kindes (vorher: bis zum vollendeten 10. Lebensjahr) als Grund
 - ➔ für das Überschreiten der BAföG-Altersgrenzen bei BA/MA-Studienbeginn
 - ➔ für eine BAföG-Verlängerung bei Überschreitung der Regelstudienzeit und deswegen späterer Vorlage des BAföG-Leistungsnachweises
- Berücksichtigung der häuslichen Pflege von nahen Angehörigen (mindestens Pflegegrad 3) bei einer Überschreitung der Regelstudienzeit

- **Ab (Neu)Bewilligungen Wintersemester 2019/2020 wird die BAföG-Förderungsart „verzinsliches BAföG-Bankdarlehen“ (KfW) durch „zinsloses BAföG-Volldarlehen“ (Staat) ersetzt.** Das bedeutet: Keine Zinsen mehr! Dies betrifft Ausnahmefälle bei einer BAföG-Förderung über die Regelstudienzeit hinaus (z.B. Hilfe zum Studienabschluss).

- **Änderung der Rückzahlungsmodalitäten**

	derzeit	künftig
BAföG ist immer nur zu einem kleinen Teil zurückzahlbar	Die Hälfte der individuellen BAföG-Förderbeträge ist ein zinsloses Darlehen. Davon sind aber nur max. 10.000 € einkommensabhängig zurückzuzahlen. Beispiel: Wer monatlich 735 € für ein Bachelor- und Master-Studium (5 Jahre) erhalten hat, hat 44.100 € Förderung erhalten – zahlt aber nur 10.000 € zurück – das ist weniger als ein Viertel!	Die Hälfte der individuellen BAföG-Förderbeträge ist ein zinsloses Darlehen. Maximal sind 77 Monate à 130 €/mtl. einkommensabhängig zurückzuzahlen, das entspricht einer maximalen Rückzahlungssumme von 10.010 € Beispiel: Wer monatlich 861 € für ein Bachelor- und Master-Studium (5 Jahre) erhalten hat, hat 51.660 € Förderung erhalten – zahlt aber nur 10.010 € zurück – das ist weniger als ein Fünftel!

- Wer wegen seines zu geringen Einkommens niedrigere Rückzahlungsraten als 130 €/mtl. beantragt, wird nach 77 Monatsraten schuldenfrei – auch, wenn insgesamt weniger als 10.000 € zurückgezahlt wurden.
- Wenn trotz nachweisbarem Bemühen und Mitwirkung binnen 20 Jahren nicht die 77 Tilgungsraten gezahlt werden können, werden die dann noch bestehenden Schulden ebenfalls erlassen.
- Altschuldner von staatlichen BAföG-Darlehen aus Förderungsleistungen vor Inkrafttreten des 26. BAföGÄndG haben die Möglichkeit, bis zum Ablauf von 6 Monaten nach dem 1.9.2019 – also **bis zum 29.2.2020** – gegenüber dem Bundesverwaltungsamt zu erklären, dass das neue Recht für sie Anwendung finden soll.

Wie hoch sind dann die BAföG-Bedarfssätze?

Ab Herbst 2019

BAföG-Bedarfssatz für Studierende	in Deutschland bzw. innerhalb der EU	
	außerhalb wohnend	bei Eltern wohnend
Bis 25 Jahre (beitragsfrei in der Krankenversicherung familienversichert; Ü25-Ausnahme: Verlängerung wegen freiwilliger Dienste)	744 €	474 € Aufstockung des Unterkunftsbedarfs durch SGB II möglich
Über 25 bis 30 Jahre (eigene Krankenversicherungsbeiträge in der günstigen „Krankenversicherung der Studenten (KVdSt)“ und Pflegeversicherungsbeiträge)	853 €	583 €
Über 30 Jahre bzw. 14. Fachsemester (freiwillige gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung)	max. 933 €	max. 663 €

Studierende mit Kind: plus 140 € pauschaler Kinderbetreuungszuschlag

Beispiel:

Bei miteinander verheirateten Eltern (nicht getrennt lebend) mit **einer** auswärts wohnenden Studierenden (unter 25)

- BAföG-Vollförderung (744 €) gibt es bis zu einem Monatsnettoeinkommen von etwa 1.835 €.
- Null BAföG-Förderung ab einem Monatsnettoeinkommen von etwa 3.304 €

Ab Herbst 2020

BAföG-Bedarfssatz für Studierende	in Deutschland bzw. innerhalb der EU	
	außerhalb wohnend	bei Eltern wohnend
Bis 25 Jahre (beitragsfrei in der Krankenversicherung familienversichert; Ü25-Ausnahme: Verlängerung wegen freiwilliger Dienste)	752 €	483 € Aufstockung des Unterkunftsbedarfs durch SGB II möglich
Über 25 bis 30 Jahre (eigene Krankenversicherungsbeiträge in der günstigen „Krankenversicherung der Studenten (KVdSt)“ und Pflegeversicherungsbeiträge)	861 €	592 €
Über 30 Jahre bzw. 14. Fachsemester (freiwillige gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung)	max. 941 €	max. 672 €

Studierende mit Kind: plus 150 € pauschaler Kinderbetreuungszuschlag

Das 26. BAföG-Änderungsgesetz vom 8.7.2019 ist am 16.7.2019 (am Tag nach der Verkündung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt) in Kraft getreten.

Auch wegen der Dreistufigkeit für 2019, 2020 und 2021 gibt es viele Übergangsvorschriften.

Berlin, 7.8.2019